



AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 10. Pińczów, am 20. Oktober 1916.

INHALT: (221—247). ALLGEMEINES. 221. Allerhöchste Auszeichnungen. 222. Spenden. 223. Notstandsaktion. 224. Reproduktion der Vdg. Nr. 65 des A. O. Kmdten betr. die Städteordnung für 34 Städte. 225. Reproduktion der Vdg. Nr. 70 des A. O. Kmdten betr. die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. 226. Versehung der Ausweisdokumente mit dem Fingerabdrucke. 227. Einschränkung des nächtlichen Passanten- und Wagenverkehrs. FEUERPOLIZEI- und FEUERVERSICHERUNGSWESEN. 228. Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden. 229. Einzahlung der Feuerversicherungsprämien in Kronenwährung. HANDEL und ARBEITSVERMITTLUNG. 230. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe. 231. Exposituren der k. u. k. Warenverkehrszentrale. 232. Änderung des Amtsbereiches der k. u. k. Auskunftstellen Krakau und Radom. 233. Anwerbung von Zivilarbeitern zu Erdarbeiten und Strassenbauten an der Weichsel. FINANZWESEN. 234. Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift). 235. Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles. 236. Bestimmungen über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles. 237. Erlöschen der bisherigen Konzessionen. 238. Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner. 239. Unreelle Geschäftsgebarung. 240. Neue Tabakfabrikate. 241. Neuer Umrechnungskurs des Rubels. POSTWESEN. 242. Erhöhung der Postgebühren. VETERINÄRWESEN. 243. Viehpässe. 244. Tierärztliche Kurpfuscherei. GERICHTSWESEN. 245. Verlautbarung gerichtlicher Edikte. 246. Urteile. 247. Ausforschungsschreiben. AVISO. Schifffahrt auf der Weichsel.

ALLGEMEINES.

221.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. u. k. Landesgerichtsrat Zdzislaus Rodzykiewicz, Vorsitzendes Kreisgerichtes in Pińczów, in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz-Joseph Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Dem k. u. k. Hauptmann Ulrich Frič IRgt. Nr. 13, dzt. beim Kreiskommando Pińczów, in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde das Militärverdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration.

Dem Landsturmtierarzt Bronislaus Marian Mendlowski, beim Kommando der polnischen Legion, dzt. beim Kreiskommando Pińczów, in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

222.

Spenden.

Zur Verherrlichung des Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. hat der k. u. k. Kreiskommandant folgende Beträge aus dem Armenfonde dem Kreishilfskomitee für Wohltätigkeitszwecke überwiesen und zwar:

- | | |
|---|-------------|
| 1) für die Armen der Stadt Pińczów ohne Unterschied der Konfession | Kr. 1000. — |
| 2) für die Armen der Stadt Działoszyce ohne Unterschied der Konfession | „ 500. — |
| 3) für die Armen am Lande ohne Unterschied der Konfession | „ 1500. — |
| 4) für die Teeanstalt in Pińczów | „ 500. — |
| 5) für die Kinderbewahranstalt in Pińczów | „ 500. — |
| 6) für die Kinderbewahranstalt in Kazimierza mała | „ 500. — |
| 7) für die Einrichtung des neueröffneten Kindergartens in der Ortschaft Dalechowice | „ 500. — |

Anlässlich der jüdischen Feiertage hat der Kreiskommandant 500 Kronen aus dem Armenfonde für arme Juden aus Pińczów gespendet.

Zur Herrichtung und Neuanschaffung von Feuerwehrequisiten sind der freiwilligen Feuerwehr in Pińczów 1000 Kronen aus dem Armenfonde überwiesen worden.

223.

Notstandsaktion.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat unter die abgebrannten Einwohner des Dorfes Kije eine Unterstützung von 3000 Kronen, unter die Abbrändler des Städtchens Skalbierz 1200 Kronen und unter die Abbrändler der Ortschaft Górki 4000 Kronen verteilt.

224.

Reproduktion der Verordnung des Armeekommandanten vom 18. August 1916, Nr. 65

betreffend die Städteordnung für vierunddreißig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłograj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, **Działoszyce**, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz,

Opatów, Opoczno, Ostrowiec, **Pińczów**, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuschneiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom, zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuschneiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung (Stadtrat).

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreißig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter

kann jede in einer Stadt Polens, zum Beisitzer jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfaßt die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde — somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswesen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschließlich der Handhabung der Ortspolizei in diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen :

- a) Festsetzung des Gemeindebudgets;
- b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne;
- c) Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien;
- d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als tausend Kronen;
- e) Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben;
- f) Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen);
- g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen :

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a) und b), des Punktes c), wenn der Geldwert des veräußerten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt des Punktes d), wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter c) bis g) bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren, — auch wenn sie nicht in seinen Wirkungskreis fallen — Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfaßt die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäß den Gesetzen, Verordnungen des Armeekommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie jeweiligen gesetzmäßigen Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr;
2. männliches Geschlecht;
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte;
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen;
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlschreibung;
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach der Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschließen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien geteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die II. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jene Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amstantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtverwaltung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amstantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäß § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache. Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbniß in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe — mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein — zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterläßt, kann das Militärgeneralgouvernement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando, die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Maßnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

225.

**Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober
1916, Nr. 70**

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, d. i. jene Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Anzahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeekommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hierbei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,
2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung

nung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 3) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

226.

MGG. IX. Präs. Nr. 13282/16
E. Nr. 26845

Versehung der Ausweisdokumente mit dem Fingerabdrucke.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements IX Präs. Nr. 13282/16 vom 26. September 1916 wird verfügt:

Alle mit dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Ausweisdokumente (Reisepässe, Identitätskarten, Grenzausweise, Radfahrlegitimationen etc.) dürfen nur mehr im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers, (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige-bezw. in Ermangelung des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Bis zum gleichen Zeitpunkte d. i. bis zum 1-ten November l. J. haben alle Inhaber derartiger früher ausgefolgten Dokumente dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

227.

MGG. IX. Präs. Nr. 13282/16
E. Nr. 26845

Einschränkung des nächtlichen Passanten- und Wagenverkehrs.

Aus Sicherheitsrücksichten finde ich mich veranlaßt, den freien Passantenverkehr in den Städten Pińczów und Działoszyce auf 11 Uhr abends, und auf dem flachen Lande auf 9 Uhr abends einzuschränken.

Wer nach dieser Zeit ohne zwingenden, nachweisbaren Grund und ohne Identitätsnachweis ausserhalb seiner Wohnung betreten wird, verfällt der Strafe.

Der Strafe verfällt ferner jedes Familienhaupt, welches gestattet, daß seine Hausgenossen nach dieser Zeit außerhalb des Hauses verweilen.

Von nun an wird jedweder Verkehr von Lastenfuhrwerken, gleichgiltig ob dieselben beladen sind oder nicht, in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh in der Stadt, wie am flachen Lande absolut verboten.

Durch diese Verfügung wird der Personenverkehr mittelst Wagen zur Nachtzeit im Falle nachgewiesener dringendster Ursache nicht eingeschränkt.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher, die k. u. k. Gendarmeriepostenkommanden und Finanzwachposten haben ihr strengstes Augenmerk darauf zu richten, daß dieses Verbot strikte eingehalten wird.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K bzw. mit Arrest bis 6 Monaten bestraft, falls die Tat nicht unter das Militärstrafgesetz fällt.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

FEUERPOLIZEI und VERSICHERUNGSWESEN.

228.

MGG. A. Nr. 25779/16
E. Nr. 28862

Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

In letzter Zeit sind im Kreise wiederholt Brände vorgekommen, welche der betroffenen Bevölkerung beträchtliche Schäden verursacht haben.

Zwecks Ermöglichung einer raschen Rettung im Falle eines Brandausbruches wird der Bevölkerung die Gründung von freiwilligen Feuerwehren, sowie Anschaffung von Feuerwehrrquisiten anempfohlen.

Gleichzeitig bringt das k. u. k. Kreiskommando in der nachstehenden Information die Pflichten, welche gemäss den Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen der Bevölkerung und den Gemeindeämtern obliegen, zur strengen Darnachachtung in Erinnerung.

Auszug aus den Bestimmungen der russischen Gesetzgebung betreffend das Feuerpolizeiwesen.

I.

Verordnung des Statthalters des Königreichs Polen vom 15./6. 1819.

„Über die Pflicht der Stadtverwaltungen, Schornsteinfeger und einige Löschapparate zu besitzen“

(Gesetzblatt des Königreichs Polen Bd. 6, 335 ff.).

Schornsteinfeger. § 1. Jede Stadt muss einen Schornsteinfeger mieten, welcher verpflichtet ist, in grösseren und Handelsstädten jeden Monat, in Ackerbaustädchen aber mindestens jedes Vierteljahr einmal die Schornsteine auszukehren und gründlich zu revidieren.

§ 2. Der Schornsteinfeger, der für das Unglück, das aus seiner Unvorsichtigkeit entsteht, verantwortlich ist, muß nach jeder Reinigung und Revision der Schornsteine dem Bürgermeister mündlichen Rapport über die Erfüllung seiner Pflichten erstatten, und ihm berichten, ob und welche Schornsteine der Reparatur bedürfen oder ob alle in gutem Zustande sind. Diesen mündlichen Rapport muß der Bürgermeister zu Protokoll nehmen und das eventuell Erforderliche veranlassen.

Löschrequisiten in den Städten. § 3. Alle Städte müssen mit folgenden Löschrequisiten versehen sein :

a) jedes Haus muß eine Leiter auf das Dach haben, die mit Ziegeln gedeckten Häuser aber müssen eine andere Möglichkeit haben, daß man zum oberen Kamin gelangen kann ;

b) jedes Haus muß einen hölzernen Eimer zum Wassertragen, der auf Kosten des Hausbesitzers angeschafft und erhalten wird, besitzen ;

c) je 10 Häuser müssen auf Kosten ihrer Besitzer versehen sein mit 2 Hakenstangen, 1 Leder- oder lakierten Strohkübel, 4 Handspritzen, 1 Tonne, die zum Herumfahren des Wassers bestimmt ist, 1 Leiter, die man herumtragen kann.

d) jede Stadt, die 100—150 Wohnhäuser hat, muss 1 entsprechend grosse Spritze, die für die Höhe der grössten Häuser in der Stadt angepasst ist, sowie 4 Wasserbehälter besitzen ; grössere Städte, die über 150—300 Häuser besitzen, müssen 2 der oben genannten Spritzen und 8 Wasserbehälter besitzen ; weiterhin müssen auf je 200 Häuser 1 Spritze und 4 Wasserbehälter angeschafft werden.

Mittel zur Anschaffung der Löschrequisiten. § 4. Die Spritzen und Wasserbehälter werden in den Städten, die über ausreichende städtische Mittel verfügen, aus diesen Mitteln, in Städten, welche über solche Mittel nicht verfügen, auf Kosten der Hausbesitzer angeschafft.

Graben und Erhaltung der Brunnen. § 5. Das Graben und Erhalten von Brunnen, deren Zahl der Bezirksvorsteher nach der Zahl der Wohnhäuser bestimmt, muß auf Kosten der Hausbesitzer erfolgen, ausgenommen die öffentlichen Brunnen, wo solche auf städtische Kosten bisher erhalten wurden. Die Herstellung eines Magazins für die Spritzen und deren Reparatur muß aus den in § 4. genannten Mitteln erfolgen.

Erhaltung der Spritzen. § 6. Damit die Spritzen in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden, müssen die Schornsteinfeger bei der Mietung verpflichtet werden, nach jeder Revision der Schornsteine die Spritzen zu besichtigen, indem sie einige geschickte Leute zu Hilfe nehmen, welche der Bürgermeister dazu bestimmt, damit sie für den Fall des Gebrauchs der Spritzen die erforderliche Fähigkeit erwerben. Die Bürgermeister sind für die gute Erhaltung der Spritzen verantwortlich.

II.

Verordnung des Verwaltungsrates des Königreichs Polen vom 1. September 1836.

„Über die Pflicht der Dorfverwaltungen, in den Dörfern einige Löschapparate zu besitzen“

(Gesetzblatt des Königreiches Polen Bd. 20, 152 ff.).

Löschrequisiten in den Dörfern. § 1. In allen Dörfern, in denen die Gebäude gegen Feuer versichert sind, müssen Hakenstangen—je 1 Stange auf drei Wohnhäuser—angeschafft und beständig instand gehalten werden.

§ 2 Die Anschaffung der Hakenstangen tragen die Besitzer der Gebäude. Diese Kosten werden auf die einzelnen Besitzer durch den Vorsteher verteilt.

In gleicher Weise werden auch die Erhaltungskosten der Stangen in der in § 1. bezeichneten Menge gedeckt.

§ 3. Die Form der Hakenstangen und die Länge der Stangen ohne Haken, die 7—12 Ellen betragen kann, soll den lokalen Erfordernissen angepaßt sein ; es ist nur darauf zu achten, daß diese Gegenstände dauerhaft, mit Eisen beschlagen und die Stangen an den Seiten in der Länge von 1 Elle von oben an mit eisernen Stäbchen verstärkt werden.

§ 4. Die Hakenstangen müssen in der oben angegebenen Zahl und Beschaffenheit in allen Dörfern angeschafft sein. Weiterhin müssen sie beständig in gebrauchsfähigem Zustande am entsprechenden Orte erhalten werden.

III.

Allgemeine Gubernialorganisation.

(Gesetzsammlung Band 2 Ausgabe v. J. 1892 und Fortsetzung v. J. 1912)

Feuerwehren und Brandmeister. § 329. In den Städten, in welchen Gemeindefeuerwehren gegründet sind, haben die betreffenden Gemeinden bei diesen Feuerwehren erfahrene und vollkommen zuverlässige Brandmeister zu besitzen.

§ 653. Zum Wirkungskreis der Polizeiverwaltung in den Städten gehören die Feuerwehren, die den Brandmeistern untergeordnet sind. Der Bestand der Feuerwehren wird durch die Etats bestimmt.

§ 670. Die Brandmeister werden gemäß der allgemeinen Ordnung ernannt, versetzt und abgesetzt. (Gesetz über die Staatsbeamten).

Wirkungskreis der Polizei. § 681. Zum Wirkungskreis der Polizei (jetzt Gemeinde- und Dorfobrigkeiten) gehören:

17) Mitwirkung zur Verhütung und Löschung von Bränden in Wäldern und Feldern.

21) Vorsichtsmassregeln gegen Brände in Städten und Dörfern.

22) Verhinderung des Baues von Gebäuden und der Vornahme von Arbeiten gegen die besonderen Vorschriften über die Bauten, Magazine, Grabungen und Anpflanzungen nahe der Eisenbahnlinien.

23) Aufsicht darüber, dass in den Städten und Dörfern die Gebäude gemäss der geltenden Vorschriften errichtet werden.

§ 732. Wenn mündliche oder schriftliche Drohungen oder andere Umstände, die eine Gefahr für irgendein Dorf, Haus oder irgend eine Person darstellen können, zur Kenntnis der Bezirkspolizeiverwaltung gelangt sind, so muss die betreffende Polizeibehörde, die davon erfahren hat, die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen zur Verhütung eines Schadens und zur Entdeckung der Schuldigen.

236. Die Bezirkspolizeibehörde (jetzt Gemeinde- und Dorfobrigkeiten) achtet darauf, dass im Falle eines Brandes in Ortschaften, die keine selbstständige Polizeiverwaltung haben, ferner in den Dörfern die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden:

1) dass überall, wo es möglich ist, Feuerspritzen eingeführt werden;

2) dass alle Hausbesitzer verpflichtet sind, gemäss dem zu dem Zwecke angelegten Verzeichnis mit einem Eimer, einer Hakenstange, einem Beil oder anderem Gerät (Gegenstände, die für jedes Haus besonders vorgeschrieben sind) bei dem Brande zu erscheinen oder Leute zu senden. Sie achtet ferner darauf, dass die vom Feuer geretteten Besitzgegenstände vor Diebstahl und Beschädigung geschützt werden.

§ 789. 3) dass in jedem Dorf ein Verzeichnis aller Dorfbewohner angelegt und denselben mitgeteilt wird, wer und womit er zur Löschung eines Brandes zu erscheinen hat, ferner darüber, dass in grossen Handelsdörfern und Städtchen, womöglich Löschapparate angeschafft werden.

§ 805. Die unteren Bezirkspolizeibeamten (jetzt städtische Polizei, Gemeindefunktionäre) müssen jedem Hauswirt einschärfen, dass er in seinem Hause die Öfen und Schornsteine immer in Ordnung hält, dass er sie im Falle einer Beschädigung instandsetzt, sowie reinigen lässt, dass im Gebrauch von Feuer sowohl in den Bauernhäusern, als auch beim Verlassen derselben die äusserste Vorsicht angewandt werde, dass man die Hanffasern, den Staubhauf und den Flachs nicht in bewohnten Bauernhäusern, sondern in Riegen trocknet. Sie müssen darauf achten, dass Hirten und Reisenden unter keinen Umständen bei Wäldern, auf Feldern und Wiesen nicht näher als 2 Klafter vom Walde, dem gesäten Getreide und den Heuschobern Feuer anlegen, sowie dass sie überall beim Verlassen des Rastplatzes das Feuer löschen. Wenn irgendwo ein Brand ausbricht, müssen die Polizeibeamten die Bewohner der nächstgelegenen Dörfer versammeln und alle Massnahmen zum Löschen des Feuers einleiten. In den Dörfern wachen sie darüber, dass in jedem Hof am Tore der Löschapparat bezeichnet ist, mit welchem der betreffende Hauswirt im Falle eines Brandes sich auf die Brandstätte zu begeben hat. Sie sorgen dafür, daß in den Posaden,

Städchen und Dörfern möglichst Feuerspritzen, sowie andere Löschapparate angeschafft werden und die Feuerhaken, Löscheimer und Fässer, Zuber und das übrige Zugehör in Bereitschaft gehalten werden.

IV.

Gesetz über die Vorbeugung von Verbrechen. (Gesetzsammlung Band XIV Ausgabe vom Jahre 1890).

Pflichten der Hausbesitzer bei Bränden. § 303. Den Hausbesitzern oder Hausverwaltern ist es zur unbedingten Pflicht gemacht, sobald ein Brand ausbricht, davon der nächsten Polizeiwache (jetzt Gemeinde-bezw. Dorfbehörde) Mitteilung zu machen; bis zum Eintreffen der Feuerwehr müssen alle irgend möglichen Massnahmen zur Löschung des Brandes ergriffen werden.

Anlegen von Feuer an Wegen, Wäldern etc. § 304. Es ist verboten Feuer auf grossen Wegen oder an anderen Stellen in einer Entfernung von weniger als 2 Klaftern von Wäldern oder Gebüsch, von gesäten oder eingeernteten Getreide oder Heu, von Wiesen oder Gemüsegärten, von Brücken oder irgendwelchen Gebäuden anzulegen. Beim Verlassen der Feuerstelle muß man das Feuer unbedingt auslöschen.

Alle obangeführten Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände, über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisierung der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres aufrecht.

Überdies wird bei dieser Gelegenheit neuerdings und nachdrücklichst die durch das k. u. k. Kreiskommando angeordnete Verfügung bezüglich der Abhaltung von Nachtwachen zur Verhütung von Bränden in Erinnerung gebracht.

Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie und den Gemeindeämtern und es ist dem k. u. k. Kreiskommando über jede Übertretung sofort Meldung zu erstatten.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bzw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Militärstrafgesetz fällt.

229.

Einzahlung der Feuerversicherungsprämien in Kronenwährung.

Die im Amtsblatte Nr. 7. vom 20. Juli 1916 Präs. 141 verlaubliche Kundmachung wird teilweise dahin abgeändert, dass die Feuerversicherungsprämien auch in der Kronenwährung zu dem jeweils festgesetzten Umwechslungskurse gezahlt werden können.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass das Bureau des Schätzungsmeisters der Feuerversicherungsgesellschaft in Pińczów in die Ptasiagasse Nr. 8 verlegt worden ist.

HANDEL UND ARBEITSVERMITTLUNG.

230.

MGG. Z. E. Nr. 58.258
E Nr. 27.081/16

Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

Zwecks einheitlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe hat das MGG. in Lublin mit dem

Erlasse vom 25. September 1916 Z. E. Nr. 58258 neue Anordnungen getroffen.

Auf Grund dieser Anordnungen wird folgendes verfügt:

1) an Sonn- u. Feiertagen, ausgenommen das Frohnleichnamsfest, den ersten Tag der Weinachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden.

Die Lebensmittelgeschäfte können an Sonntag- und Feiertagen auch nachmittags von 5—6 Uhr geöffnet bleiben.

An den drei obangeführten Hauptfeiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vormittags offen sein.

2) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebstätten an Sonn- u. Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten; an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3) die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben, können an Sonn- u. Feiertagen den ganzen Tag bis zur Polizeisperrstunde offen bleiben.

4) Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. s. w.) sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner diese Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken u. s. w.).

5) Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, welches in diesem Falle vom 8—11 vormittags und von 5—6 Uhr nachmittags offen gehalten werden muss, dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, müssen jedoch auch die Sonn- u. kath. Feiertagsruhe nach den Bestimmungen des Punktes 1. einhalten.

Apotheken müssen wie an Werktagen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Die Verordnung ist am 10. Oktober l. J. in Kraft getreten.

231.

MGG. E. Nr. 59.773
E. Nr. 25.126/16

Errichtung der Exposituren der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau mit dem Sitze in Wien und Budapest.

Laut A. O. K. Erlass vom 7. August l. J. Nr. 67705/P wurde in Budapest u. in Wien je eine Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau errichtet.

Dieselben haben die Interessen der k. u. k. Warenverkehrszentralen in Krakau und Belgrad, dann der Warenverkehrsabteilung des Militärgeneralgouvernements in Cetinje zu vertreten. Sie vermitteln bei der Erledigung der Gesuche um Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrbewilligungen seitens der Zentralbehörden, erteilen Auskünfte und Aufklärungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in den k. u. k. okkupierten Gebieten und vermitteln auf Wunsch der Interessenten auch das Inkasso aussenstehender Forderungen in den besetzten gebieten Russisch-Polens und Montenegros.

Die Exposituren dienen auch als Verschleißstellen für Stempelmarken der k. u. k. Militärverwaltung.

232.

Änderung des Amtsbereiches der k. u. k. Auskunftstellen Krakau und Radom.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 14. September 1916,

W. E. Nr. 81241/16 wurden die beiden, bisher der k. u. k. Auskunftstelle in Radom zugeteilten Kreise Piotrków und Noworadomsk der k. u. k. Auskunftstelle in Krakau zugewiesen, dagegen die bis jetzt durch die letztere versorgten Kreise Opatów und Sandomierz dem Amtsbereich der k. u. k. Auskunftstelle in Radom angegliedert. Infolgedessen umfasst die Tätigkeit der **k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau** unterstellten **k. u. k. Auskunftstelle Krakau**: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Pińczów, Piotrków, Włoszczowa; **die k. u. k. Auskunftstelle Radom**: Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Wierzbik; **die k. u. k. Auskunftstelle Rzeszów**: Biłgoraj, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Zamość, (wie bisher); und **die Auskunftstelle Lemberg**: Chełm, Hrubieszów, Kowel, Tomaszów, Włodzimierz Wołyński, (wie bisher).

233.

Anwerbung von Zivilarbeitern zu Erdarbeiten und Strassenbauten an der Weichsel.

Die Militärverwaltung in Polen benötigt Zivilarbeiter zu Erdarbeiten und Strassenbauten an der Weichsel.

Freiwillige Anmeldungen der Zivilarbeiter werden durch das k. u. k. Kreisarbeitsvermittlungsamt in Pińczów, sowie dessen Filialen in Działoszyce, Kazimierza wielka, Koszyce und Wiślica entgegengenommen.

Die näheren Aufklärungen über Arbeits- und Lohnbedingungen gibt der nachstehende Arbeitsvertrag, welchen das k. u. k. Kreiskommando mit jedem frei angeworbenen Arbeiter abschliesst.

Arbeitsvertrag für polnische Zivilarbeiter.

1. Nachstehender Arbeitsvertrag hat lediglich für jene Arbeiter Geltung, welche sich zu Arbeiten für die Militärverwaltung im Bereiche des M.-G.-Gouvernements **freiwillig** gemeldet haben.

2. Der Arbeitgeber (Dienstherr) ist das zuständige Kreiskommando, das ist das Kreiskommando des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeitnehmers. Die Führer der poln. Arbeitergruppen sind Stellvertreter des Arbeitgebers.

3. Als Arbeiter können Aufnahme finden:

- a) alle arbeitsfähigen Männer,
- b) alle arbeitsfähigen Frauen und Mädchen über 18 Jahre,
- c) alle Burschen im Alter von 15—18 Jahren, insofern sie entsprechend stark und entwickelt sind.

4. Die Arbeiter verpflichten sich, alle ihnen übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft durchzuführen.

5. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. In diese Zeit ist der Marsch zum und vom Arbeitsort, insofern er eine halbe Gehstunde nicht übersteigt, dann die erforderlichen Erholungspausen **nicht** einzurechnen. Die weitere Zeiteinteilung für die Arbeit (entsprechend der Jahreszeit) bleibt dem Arbeitgeber bzw. dessen Stellvertreter überlassen. Jedenfalls ist aber den Arbeitern eine 1½ stündige Mittagspause, dann je eine halbstündige Vormittags- und Nachmittagspause zu gewähren.

Überstunden können von niemand gefordert werden; freiwillig geleistete Überstunden sind pro Stunde mit $\frac{1}{10}$ des Taglohnes zu honorieren.

An Sonntagen und den jeweiligen im M.-G.-G. Befehle verlautbarten Feiertagen wird nicht gearbeitet.

6. Der Tageslohn wird wie folgt festgesetzt:

- a) für territorial (im Kreisbereiche des ständigen Aufenthaltsortes) verwendete Arbeiter:

für Tagelöhner	3 K
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden	5 K
für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer	6 K
für Frauen, Mädchen und Burschen mit	2 K

b) für exterritorial (außerhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes) verwendeten Arbeiter:

für Tagelöhner	4 K
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Tagelöhner verwendet werden	5 K
für qualifizierte Arbeiter, dann alle Partieführer	7 K
für Frauen, Mädchen und Burschen mit	3 K

7. Die Löhne sind wöchentlich im Nachhinein auszuzahlen, worüber eine genaue Vormerkung (Arbeitsliste) zu führen ist. Territorial arbeitenden Leuten gebührt der Tageslohn nur für die Arbeitstage; exterritorial arbeitenden der halbe Tageslohn auch für Sonn- und die nach Punkt 5) festgesetzten Feiertage.

Die richtige Auszahlung der Löhne ist vom Stellvertreter des Arbeitgebers auf der Arbeitsliste zu bestätigen.

8. Einzelne vom Arbeitgeber (Stellvertreter) näher zu bezeichnende Arbeiten können auch im Akkordlohn ausgeführt werden. Darüber entscheidet der Arbeitgeber, welchem auch die Feststellung der Akkordlöhne nach vorangegangener Vereinbarung mit den Arbeitern obliegt,

9. Zur Sicherstellung der Einhaltung aller von den Arbeitern eingegangenen Verpflichtungen dient die „**Kaution**“: Sie beträgt bei Partieführern 50, bei anderen, Männern 30, bei Frauen, Mädchen und Burschen 20 K und ist nach und nach durch kontinuierlichen Abzug vom Wochenlohn derart hereinzubringen, daß die Partieführer 10, die anderen Männer 6, alle übrigen Arbeiter je 4 K durch 5 aufeinanderfolgende Wochen zu zahlen haben. Die Kauttionen werden bei den Gruppenführern verwahrt und bei normaler Lösung des Arbeitsvertrages rückerstattet.

10. Jeder gedungene Arbeiter hat das Recht der 14tägigen Kündigung des Arbeitsvertrages. Die Kündigung ist beim vorgesetzten Gruppenführer einzubringen, und ist in der Regel anzunehmen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen. Die erfolgte Kündigung meldet, bei gleichzeitiger Ersatzanforderung der Gruppenführer dem zuständigen Kreiskommando, welches den Arbeiter entläßt und den Ersatz beistellt. Ersätze werden in der Regel zweimal monatlich zu leisten sein.

11. Der Arbeiter ist berechtigt den Arbeitsvertrag sofort zu lösen:

- wenn der Arbeiter von den Aufsichtsorganen körperlich mißhandelt wird;
- wenn der Arbeiter am festgesetzten Lohn verkürzt wird;
- wenn eine Arbeiterin von einem Aufsichtsorgan unsittlich insultiert wird.

In diesen Fällen darf der Arbeitgeber dem Arbeiter keine Abzüge von seiner Kaution machen und ist verpflichtet, ihm den 3tägigen Lohn als Abfertigung zur Rückreise in die Heimat auszuzahlen.

12. Jeder Arbeiter verpflichtet sich, den Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) und der Partieführer bei der Arbeit unbedingten Gehorsam zu leisten.

Dem Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) steht das Recht zu, den Arbeitsvertrag sofort zu lösen das heißt den Arbeiter auf die Stunde zu entlassen, ohne daß letzterem das Recht zusteht, die Bezahlung der 14tägigen Kündigungsfrist zu verlangen:

- wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers (dessen Stellvertreters) selbst nach zweimaliger Aufforderung keine Folge leistet;

- b) wenn ein Arbeiter den Partieführer, oder gar den Stellvertreter des Arbeitgebers beschimpft, oder sich denselben tätlich widersetzt; ebenso wenn er seine Mitarbeiter gewalttätig bedroht;
- c) wenn ein Arbeiter stiehlt oder sich der Aufwiegelei schuldig macht, endlich
- d) wenn sich ein Arbeiter zu den verdungenen Arbeiten als unfähig erweist.

In den ad a), b) und c) bezeichneten Fällen hat auch der Arbeitgeber das Recht sich die Kautions des Arbeiters rückzubehalten. In allen Fällen ad a), b) und c) hat die eventuellen Kosten der Rückreise in die Heimat der Arbeiter selbst zu tragen.

Bleibt der Arbeiter von der Arbeit weg, ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers (Stellvertreters) einzuholen, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken angetroffen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung 50 Heller bei der nächsten Lohnauszahlung als Konventionalstrafe in Abzug zu bringen.

Für die durch das Ausbleiben oder durch Trunkenheit versäumte Arbeitszeit hat der Arbeitgeber den hierfür entfallenden Lohn in Abzug zu bringen. Bleibt ein Arbeiter an 3 aufeinanderfolgenden Tagen eigenmächtig von der Arbeit weg, so ist er sofort, bei Verlust der Kautions und des Rechtes zur 14tägigen Kündigungsfrist zu entlassen.

13. Für Unterkünfte sorgt im Bedarfsfalle der Gruppenführer vor.

14. Die Verpflegung haben alle Arbeiter aus eigenem zu bestreiten und für diese auch in der Regel selbst vorzusorgen.

Sie können sich eine eigene Menagewirtschaft einrichten, welche unter Aufsicht und Kontrolle der Gruppenführer zu führen ist. Der Kauf von Verpflegungsartikeln aus den Fassungsstellen wird gestattet.

15. Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber (dessen Stellvertreter) erhalten, sind seinerzeit (nach beendeter Arbeit) abzuführen. Im Falle eines Verlustes derselben sind die Arbeiter ersatzpflichtig; für Beschädigungen — insoferne diese nicht mutwillig erfolgten — haften sie jedoch nicht.

16. Nach Beendigung oder Einstellung der einer Arbeitergruppe zugedachten Arbeit können alle Arbeiter, jederzeit, eventuell sofort vom Arbeitgeber entlassen werden. Wo nur immer tunlich, sind die Arbeiter von dieser Maßnahme rechtzeitig (etwa 14 Tage früher) zu verständigen.

17. Verfallene Kautions, dann Konventionalstrafen sind als Einnahmen der Heeresverwaltung zu behandeln, welche diese für Arbeiterwohlfahrtszwecke nach eigenem Ermessen verwenden wird. Sie sind dem Heimatkreiskommando abzuführen.

18. Allen außerhalb der Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes verwendeten Arbeitern steht es frei, ihren Familien, Eltern, Geschwistern etc. Subsistenzbeiträge, oder Ersparnisse zu überweisen. Die Gruppenführer und die betreffenden Kreiskommandos werden diese Sendungen vermitteln.

19. Im Dienste infolge der übertragenen Arbeiten ohne eigenes Verschulden erkrankte (verunglückte, beschädigte) Arbeiter haben bei gleichzeitiger Einstellung des Lohnes auf unentgeltliche ärztliche Behandlung in den San. Anstalten des M.-G.-G.-Bereiches (Res. Spitäler der Armeen ausgenommen) und zwar Erkrankte durch 14 Tage, Verunglückte und Beschädigte jedoch bis zur Wiedergenesung (Entlassung aus dem Spital) Anspruch. Auf eine dauernde Versorgung wird jedoch in keinem Falle ein Recht erworben. Erkrankten Arbeitern ist, falls sie innerhalb 14 Tagen nicht genesen sind, nach diesem Zeitpunkte (automatisch), verunglückten (beschädigten) insoferne sie nicht mehr arbeitsfähig sind, mit dem Entlassen aus dem Spital, zu kündigen. Letzteren ist der 14 tägige Lohn als Abfertigung auszuzahlen. Erkrankte können nach erfolgter Kündigung noch 14 Tage (daher im ganzen 4 Wochen) unentgeltlich im Spital gepflegt werden.

Falls der Arbeiter im Erkrankungsfalle die Aufnahme in eine Sanitätsanstalt nicht anstrebt und in häuslicher Pflege bleibt, hat er auf keine Entlohnung Anspruch.

20. Die Beförderung der Arbeiter auf Bahnen im Dienste erfolgt als Transport, daher für die Arbeiter kostenlos. Hiebei sind Ersatztransporte inbegriffen.

21. Über alle aus dem vorliegenden Arbeitsvertrag sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Kreisgericht (Gerichtshof) des ständigen Aufenthaltsortes des Arbeiters.

FINANZWESEN.

234.

Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

(Verordnung des k. u. k. Militärgeneral-Gouverneurs vom 26. September 1916.).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen von Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahme- und Übergabpreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8,2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmestelle amtlich ermittelt.

Der Raffinerungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Preßhefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, daß er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleißpreise zurückbleibt. Der Preis muß in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleißpreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleißpreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahme-, Übergabs- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande, in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Menge von wenigstens einem Eimer (12'299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $\frac{1}{40}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefäßen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefäßen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularen ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefäßen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefäßen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschank müssen die Preise für je $\frac{1}{8}$ Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlußabsatz).
2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein

befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefäße, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschank ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefäßen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen (§ 8 der Verordnung des Armeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschank zum Bezuge in solchen Gefäßen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteiligt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist: diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hierbei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifizierten Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30,6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

235.

Heranziehung des Verbandes der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916. Nr. 107551/F. A.)

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der „Verband der Branntweimbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des

Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die von Militär-Generalgouvernement gemäß § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbands und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung vom 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8² Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäß Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffineringslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus

Beilage A.

K. u. k. ärarischer Spiritus-Verschleiß



im Okkupationsgebiete
Polens.

Spiritus $\frac{95^{\circ}}{50^{\circ}}$

Eimer-Preis R.	Kop.
Preis des Gefäßes ” ”
Zusammen ” ”

(Stampiglie)

K. u. k.

Spiritus-
Magazin

Nr.

in _____



und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinerungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbands errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einem dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleißpreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer Inhalt	. = 23 R. 50 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt	. = — „ 59 „
„ „ „ 1/20 „ „	. = 1 „ 18 „
„ „ „ 1/4 „ „	. = 5 „ 88 „

b) bei 95 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefäßen von 1 Eimer Inhalt	. = 44 R. 65 Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt	. = 1 „ 12 „
„ „ „ 1/20 „ „	. = 2 „ 24 „
„ „ „ 1/4 „ „	. = 11 „ 17 „

Der Wert des Gefäßes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäß § 6 der Verordnungen des Armeeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinemengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kautions im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Baren oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbands oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautions.

Für jeden, diese Kautions übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautions wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbands gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, sofern der Verordnung an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbands für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, daß die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

- | | |
|--|---------|
| a) für Rohspiritus in der Raffinerie | 7 Kop. |
| b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie | 82 Kop. |

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessierten Verschleißer wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

236.

Bestimmungen

über die Entrichtung der Nachsteuer ausAnlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916.)

Art. 1.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschließlich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräußerung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 kop per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleiß bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Brantweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhaltigkeit.

Die Menge der vorratigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefae und bei unvollstandig gefullten Gefaen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behaltnisse von gleicher Groe vor, so ist der Inhalt je eines Behaltnisses jeder Groen-type zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnermaig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behaltnisse.

Die Gradhaltigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewohnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versuten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likor, Rosoglio und allen versuten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhaltigkeit der Spiritus- und Branntweinvorrate im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinemengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zustandigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zustandigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zuruckbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnis dem zustandigen Kreiskommando bis spatestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen fur Kontrollzwecke und zur Uberwachung der Einzahlung allfalliger Ruckstande in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich wahrend der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfanger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgema anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Fur diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10 % geringer, als die vorhandene befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer von Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschließlich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmäßig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleißmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschließlich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

237.

F. A. Nr. 3888/16.

Erlöschen der bisherigen Konzessionen.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass Spiritus- und Branntweinvorräte im Handel und Ausschankung auf Grund bisheriger Konzessionen spätestens bis Ende Oktober 1916 abgesetzt werden können; bisherige Konzessionen für Grosshandel erlöschen unbedingt mit 15. Oktober, an deren Stelle treten vom Verbands der Branntweinbrennereiunternehmer nominierte Magazinsleiter.

Nach dem 1. November 1916 können nur die mit neuen Konzessionen ausgewiesenen Händler und Schänker Spiritus und Branntwein absetzen.

238.

Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner.

Das k. u. k. Armeekommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66. 390/16. die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind nebst physischer Eignung:

- a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug),
- b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,
- c) makelloser Vorleben,
- d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren,

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche,

f) schließlich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich)	3, 90 K
2) Löhnung täglich	2, 74 „
3) Feldzulage täglich	1, 20 „

von 10 zu 10 Tagen im Vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

R E V E R S.

Ich verpflichte mich hiemit im Aushilfsdienste bei der Finanzwache des k. u. k. Okkupationsgebietes Polens mindestens 2 Jahre ununterbrochen zu dienen, sowie alle Befehle und Anordnungen zu befolgen und unterwerfe mich auf die Dauer dieses Dienstes allen, die k. u. k. Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Gegen eine vorzeitige seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements eventuell verfügte Dienstesenthebung steht mir kein Recht zu, irgend welche Einwendung oder Ersatzansprüche zu erheben.

REWERS.

Zobowiązuję się służyć pomocniczo przy straży skarbowej c. i k. okupowanego obszaru Polski nieprzerwanie przynajmniej przez 2 lata, jak również wykonywać wszelkie rozkazy i zarządzenia i poddaję się na czas tejże służby wszystkim c. i k. straż skarbową obowiązującym przepisom dyscyplinarnym i karno - sądowym.

Przeciw ewentualnie zarządzonemu przez c. i k. Wojskowe Generalne Gubernatorstwo uwolnieniu mnie przed czasem ze służby nie przysługuje mi prawo wniesienia odwołania, ani żądania odszkodowania.

Datum:

Unterschrift:

Podpis:

2 Zeugen:

2 świadków:

239.

F. A. Nr. 3657/16.

Unreelle Geschäftsgebarung.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Finanzinstitute die in ihren Büchern in Kronenwährung gewährten und ausgezahlten Darlehen in ihren Büchern in Rubelwährung gebucht haben (z. B. 200 K.=100 Rb.) und jetzt von den Schuldern die Rückzahlung in Rubeln verlangen.

Gemäss Art: 1243, 1395, 1902 Ziv. Ges. ist ein Darlehen in jener Währung zurückzuzahlen, in der es gewährt wurde. Zu einer anderen Leistung kann der Schuldner nicht gezwungen werden, er kann sich einem solchen unberechtigten Verlangen gerichtlich widersetzen.

Finanzinstitute, bei denen eine solche unreelle Geschäftsgebarung festgestellt werden sollte, werden gewarnt, daß ihnen im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschrift der weitere Geschäftsbetrieb untersagt werden wird.

Neue Tabakfabrikate.

F. A. Nr. 3554/16.

Bis jetzt sind im öffentlichen Verschleisse nachstehende Tabakfabrikate ausländischer Provenienz sowie aus der Lubliner Tabakfabrik erschienen und als aus den k. u. k. Tabakmagazinen stammend zum allgemeinen Verschleiß zugelassen worden:

Post Nr.	BENENNUNG DER FABRIKATE	Detail ver- kaufspreis in Russ. Polen per 1 Stück.	
		K	h
Deutsche Zigaretten:			
1	„Rittmeister“ mit Kartonmundstück oder Goldbelag		6
2	„Reichsadler“		7
3	„Kaiser Dubec“		8
4	„Okassa Zarotto“ mit Kartonmundstück in Kartonschachteln ohne Banderolle		3 ¹ / ₂
Dänische Zigaretten:			
1	„Diplomat“		8
2	„Cairo“		8
3	„Nobel“		4
Holländische Zigaretten:			
1	„Tekla“		5
2	„Vilja“		5
Schweizer Zigaretten:			
1	„Maryland“ ohne Mundstück		2
2	„Tanin 1 ¹ / ₂ “ ohne Mundstück		2 ¹ / ₂
Bulgarische Zigaretten:			
1	Bulgarische I Sorte ohne Mundstück mit Golddruck		6
2	Bulgarische II Sorte ohne Mundstück mit Schwarzdruck		4
Bulgarischer Rauchtobak:			
1	Bulgarischer I Sorte in Kartons á 100 gr	3	60
2	Bulgarischer II Sorte in Päckchen á 20 gr		50
Inländische Zigaretten aus der Lubliner Tabakfabrik:			
1	„Lublin I Sorte“ mit Mundstück mit blauem Aufdruck		5
2	„Lublin II Sorte“ mit Mundstück mit roten Aufdruck		3 ¹ / ₂
(beide Sorten in Kartons zu 100 Stück)			

241.

Neuer Umrechnungskurs des Rubels.

Ab 1. September 1916 beträgt 1 Rubel in Silber, Nickel, Bronzemünzen oder Papier 2 Kronen 75 Heller bzw. 1 Mark 90 Pfennig.

POSTWESEN.

242.

**Reproduktion der Verordnung des Armeoberkommandanten vom
20. September 1916, Nr. 69.
über die Erhöhung der Postgebühren.**

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina, wie folgt festgesetzt.

1. Briefe:

Für einen Brief bis 20 g	15 h
für je weitere 20 g	5 h

2. Postmarken:

Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:

a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedrucktem Postwertzeichen	8 h
b) sonst	10 h

3. Drucksachen;

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg)	3 h
----------------------------------	-----

4. Warenproben:

Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g)	5 h
wenigstens aber	10 h

5. Mischsendungen (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen)

Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg)	5 h
wenigstens aber	10 h

6. Einschreibgebühr:

Für jede Sendung	25 h
------------------	------

7. Wertbriefe:

- a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
 b) die Wertgebühr:
- | | |
|--|------|
| für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon | 10 h |
| Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens | 60 h |

8. Pakete:

bis 5 kg	80 h
----------	------

9. Postanweisungen:

Die Gebühr setzt sich zusammen:

- | | |
|--|------|
| a) aus der Grundgebühr von
für jede Postanweisung, | 15 h |
| b) aus der Wertgebühr von
für je 50 K oder den angefangenen Teil davon. | 5 h |

10. Mit Nachnahme belastete Pakete:

Gebühren bei der Aufgabe:

- | | |
|---|------|
| a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme, | |
| b) die Vorzeigegebühr von | 10 h |
- Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme:

Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.

Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. Avisogebühr:

Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete	5 h
---	-----

12. Für die Benachrichtigung über unbestellbare Pakete:

Die Gebühr beträgt	25 h
--------------------	------

Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtigungschreibens zu entrichten.

13. Für die Auszahlungsermächtigung:

bei Verlust usw. einer Postanweisung:

Die Gebühr beträgt	25 h
--------------------	------

Sie ist bei Anmeldung des Verlust usw. zu entrichten.

14. Für die Nachforschung nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

Die Gebühr beträgt	25 h
--------------------	------

Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:

für die postamtliche Freimachung:

für jedes Paket 25 h

für jede Briefpostsendung 5 h

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt 25 h

für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

VETERINÄRWESEN.

243.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

(Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916).

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesezes für das Königreich Polen) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) zur Schlachtung,
- c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsort in eine andere Ortschaft gebracht,
- d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in

Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Soltyzen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularen nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauser voranzugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauezeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauezeugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Die Viehpaß darf nicht ausgestellt werden:

- a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,
- b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,
- c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formularen sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpaß k. u. k. M.-G.-G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktcommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

- a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,
- b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,
- c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K. 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

- d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier Rindvieh und Schwein, 10 h. für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monats dem Gemeindevorsteher bzw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularen zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt— auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich im Amtsblatte Nr. 3, ex 1916 erlassenen Verfügungen.

MGG. H. Nr. 101.301

E. Nr. 25372.

Tierärztliche Kurpfuscherei.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, daß ein rotzkrankes Pferd von einem Laien behandelt wurde, wird zur Darnachachtung folgendes bekannt gegeben:

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen (also auch mit der tierärztlichen) Praxis befassen. Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Das österreichische Tierseuchengesetz enthält analoge Bestimmungen im § 29 und § 64.

Da durch die Behandlung kranker Tiere durch Kurpfuscher, die Tierseuche zweckmässig nicht bekämpft werden kann, wird der k. u. k. Gendarmerie und den Gemeindevorstehern zur strengen Pflicht gemacht, in allen zu ihrer Kenntnis gelangten Fällen der Kurpfuscherei die Anzeige an das k. u. k. Kreis-kommando zwecks Einleitung der Straftatshandlung zu erstatten.

GERICHTSWESEN.

Verlautbarung gerichtlicher Edikte.

(Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916).

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Vdg. Bl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1.

Die gerichtlichen Edikte werden in einer besonderen Beilage zum Verordnungsblatte des Militär-generalgouvernements eingeschaltet. Jedes Stück der Beilage wird den Gerichten, deren Kundmachungen es enthält, unentgeltlich zugesendet (Art. 291, 292 der Zivilprozeßordnung).

§ 2.

Die Gebühr für die einmalige Einschaltung und für jede Wiederholung beträgt 4 K. Das Gericht kann mehrere gleichartige Fälle in einem gemeinsamen Edikt vereinigen. In diesem Falle ermäßigt sie die Gebühr auf 2 K für die einzelne Rechtssache und die einmalige Einschaltung.

Die Gebühr ist im vorhinein, zugleich mit dem Texte der Kundmachung an die Buchdruckerei des Militärgeneralgouvernements einzusenden und die Zahl der gewünschten Einschaltungen anzugeben. Die Einschaltung erfolgt nicht vor Einsendung der Gebühr. Wenn die Einschaltung vom Gerichte rechtzeitig widerrufen wird, ist der erlegte Betrag oder der entsprechende Teil desselben zurückzustellen.

§ 3.

Die Kundmachungen sind möglichst bündig zu verfassen.

Die Friedensgerichte haben die Kundmachungen im Wege des vorgesetzten Kreisgerichtes (Gerichtshofes) einzusenden. Dieses Gericht hat die Zulässigkeit des Ediktalverfahrens gemäß § 15 Abs. 2 der bezogenen Verordnung sowie die Kundmachung selbst zu prüfen und nötigenfalls zu kürzen oder zu berichtigen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

246.

Urteile.

1.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des Kreiskommandos in Pińczów vom 21. August 1916 G. Zl. K 63/16 wurden Franz Gładecki und Josef Remboch, beide in Michałów, Gemeinde Góry, Kreis Pińczów, geboren, wohnhaft und zuständig, wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 462 c, 469 M. St. G. zur Todesstrafe durch Erschiessen verurteilt, welche Todesstrafe vom zust. Kommandanten in Würdigung mehrfacher und wichtiger Milderungsumstände bezüglich des Franz Gładecki in die des schweren Kerkers in der Dauer von sieben Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen, bezüglich des Josef Remboch in die des schweren Kerkers in der Dauer von fünf Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen umgewandelt wurde.

2.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Standgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów vom 31. August 1916 G. Zl. K 85/16 wurde Jakób Blady in Będzin, Königreich Polen, geboren, wohnhaft und dorthin heimatzuständig, 34 Jahre alt, Schneider und Händler vom Beruf, wegen des verübten Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 461: c und 469 M. St. G. zu Schaden des Johann Zapart aus Czajęczyce, Kreis Pińczów, zur Todesstrafe durch Erschiessen verurteilt, welche Todesstrafe vom zust. Kommandanten in Würdigung mehrfacher und sehr wichtiger Milderungsumstände in die des schweren Kerkers in der Dauer von 10 Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen umgewandelt wurde.

3.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 31. August 1916, G. Zl. K 85/16 wurden:

1. Leib Kupczyk in Łabędź, Gemeinde Sancygniów, Kreis Pińczów, Polen, 27 Jahre alt, Pferdehändler, wegen des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 461 c, 469 M. St. G. und Verbrechens der Teilnehmung an dem Diebstahle nach §§ 477, 478 a, b, M. St. G. zum schweren Kerker in der Dauer von sechs Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen,

2. Boruch Kupczyk in Będzin geboren, in Wola Knyszyńska-Gem. Sancygniów-Kreis Pińczów wohnhaft und heimatzuständig, 48 Jahre alt, Händler und

3. Laurenz Pieczyrak in Wola Knyszyńska, Gem. Sancygniów-Kreis Pińczów, Polen geboren, wohnhaft und heimatzuständig, 28 Jahre alt, Landmann, wegen Verbrechens der Teilnehmung an dem Diebstahle nach §§ 477, 478 a, b, M. St. G. zur Kerkerstrafe in der Dauer von acht Monaten,

4. Fuel Weintraub in Książ wielki-Kreis Miechów-Polen, geboren, wohnhaft und heimatzuständig, 48 Jahre alt, Händler wegen Verbrechens der Teilnehmung an dem Diebstahle nach §§ 477, 478 a, c, M. St. G. zur Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren und

5. Alta Cipora Kupczyk in Łabędź- Gem. Sancygniów geboren, in Wola Knyszyńska, Gem. Sancygniów, Kreis Pińczów, Polen wohnhaft und heimat Zuständig, 18 Jahre alt, wegen Verbrechens der Teilnahme an dem Diebstahle nach §§ 477, 478 a, b, M. St. G. zur Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt.

4.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 14. September 1916 G. Zl. K 91/16 wurde der Infanterist Wilhelm Kuczyński des k. u. k. Inf. Reg. Nr. 41 wegen des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459 und 465: c MSTG. zum Kerker in der Dauer von vier Monaten verurteilt.

5.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 4. September 1916 G. Zl. K 92/16 wurde der Infanterist Johann Głuch des k. k. LIR. Krakau Nr. 16 wegen des Verbrechens nach §§ 183, 193: a MStG. (Desertion) und des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften nach §§ 286: f, 288 MStG. zum Tode durch Erschiessen verurteilt, welche Strafe jedoch vom zuständigen Kommandanten im Gnadenwege zum Kerker in der Dauer von fünf Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen umgewandelt wurde

6.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 4. September 1916 G. Zl. K 11/16 wurden Stanislaus Michalski und Josef Darowski wegen des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahle gemäss §§ 477 und 478: a, b MStG. zum Kerker in der Dauer von je fünf Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

7.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 4. September 1916 G. Zl. K 138/16 wurde Reserveinfanterist Adalbert Kitka des k. k. LIR. Krakau Nr. 16 wegen des Verbrechens der Desertion nach §§ 183, 193: a MStG. und des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften nach §§ 286: f und 288 MStG. zum Tode durch Erschiessen verurteilt, welche Strafe jedoch vom zust. Kommandanten im Gnadenwege zum Kerker in der Dauer von fünf Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen umgewandelt wurde.

8.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 21. September 1916, G. Zl. K 154/16 wurde Stanislaus Mirek, geboren in Rosiejów, Gemeinde Drozejowice, dorthin zuständig und wohnhaft, Grundwirtssohn, 19 Jahre alt, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des A. O. Kdten. vom 8. März 1916 V. Bl. Nr. 51 XVI. Stück zum Kerker in der Dauer von drei Monaten verurteilt.

9.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 31. August 1916 G. Zl. 156/16 wurde Stanislaus Gach in Busk, Polen geboren, wohnhaft und heimat Zuständig, Grundwirt, wegen des Verbrechens der Teilnahme an dem Diebstahle nach §§ 477, 478 a, b, MStG. zur Kerkerstrafe in der der Dauer von drei Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

10.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 4. September 1916 K 160/16 wurden wegen des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahle gemäss §§ 477 und 478 a, b, MStG. die in Plechów, Gemeinde Dobiesławice, wohnhaften Josef Wojtasik zur 3 monatlichen, Michael Kowalski zur 4 monatlichen, Stanislaus Kowalski zur 1 monatlichen Kerkerstrafe mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

11.

Mit dem Urteil des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 25. September 1916 K 164/ex 1916 wurde Johann Sperka aus Dziewięczyce wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gem. § 2 der Vdg. des A. O. Kdten vom 8. März 1916 Nr. 51 VBl. XVI Stück zur Strafe des Kerkers in der Dauer von drei Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

12.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 29. September 1916 K 166/16 wurde Josef Łukowski aus Probołowice wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach § 2 der Vdg. des A. O. Kdten vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl. XVI. Stück und des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 599 MStG. zur Kerkerstrafe in der Dauer von 7 Monaten verurteilt.

13.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes Pińczów vom 21. September 1916 K 169/16 wurde:

Anna Durkiewicz aus Brzeście wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit gem. § 355 MStG. und des Vergehens nach § 569 MStG. zum Kerker in der Dauer von sechs Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen und

Lucie Stachurek aus Brzeście wegen des Vergehens gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen gem. § 571 MStG. zum Garnisonsarrest in der Dauer von 14 Tagen verurteilt.

247.

Ausforschungsschreiben.

1.

K 145/16.

Am 6. August 1916 wurde dem Ldstinf. Josef Pista der 1./496. Ldst. Et. Komp. in Pińczów der Barbetrag von 150 K gestohlen, welcher aus 2 Banknoten zu 50 K, 2 zu 20 und einer 10 Kronennote bestand. Die Banknoten waren durch den Besitzer gekennzeichnet, indem die Nullziffern jeder Note mit einem Tintenstiftquerstrich versehen waren. (z. B. 5-0-2-0-1-0-).

Dem Josef Antos derselben Kompagnie wurde am 4. August 1916 der Betrag von 24 K in 2—10 Kronennoten und 2—2 Kr Noten samt Gummiband und Bleistift im Gesamtwerte von 46 h gestohlen. Die Banknoten waren nicht gekennzeichnet.

Von den Tätern fehlt bisher jedwede Spur.

Alle Kommanden, Behörden und Personen, welche darüber Kenntnis erlangen, insbesondere solche gekennzeichnete Banknoten in die Hand bekommen, werden ersucht, dies dem h. o. Militärgerichte mitzuteilen, eventuell die Banknoten unter Namhaftmachung des betreffenden früheren Besitzers zu übermitteln.

2.

K 159/16.

Am 18. August 1916 wurde durch einen flüchtigen Täter dem Franz Mucha in Byczów, Gemeinde Chroberz, ein Notizbuch mit 900 Rubel (3 Stück à 100 R, 4 Stück à 25 R, Rest 3, 5 und 10 Rubelnoten) einer 100 Kronennote und einem Wechsel auf 100 Rubel, auf den Namen Michael Mucha ausgestellt, geraubt.

Der Täter war gross, blond, zirka 25 Jahre alt, Gesicht länglich, Augen grau, hat kurzen, blonden Schnurrbart, war schwarz gekleidet, mit weichem, schwarzen Hut, trug damals eine schwarzgelbe Armbinde, war mit einem Revolver bewaffnet und ist in unbekannter Richtung verschwunden.

Alle die darüber Auskunft erteilen können, werden aufgefordert, darüber dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów zu berichten.

3.

K 168/16.

In der Nacht auf den 26. August 1916 wurden dem Icyk Jäger aus Wiślica, Gemeinde Chote Kreis Pińczów aus seinem versperrten Laden durch Einbruch in denselben verschiedene Stoffe (Battist-Webe- Barchant- Zeug- Leinwand- Flanell- Foular-) im Werte von 4137 K 76 h und Bargeld im Betrage von 19 K 25 h durch bisher unbekannte Täter gestohlen.

Als Werkzeug wurde ein russisches Bajonett zwecks Aushebung der Mauersteine verwendet und vorgefunden, sonst keine Spuren vorhanden.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern eifrigst zu forschen und dieselben im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

4.

K 182/16.

In der Nacht auf den 11. September 1916 wurde der Grundwirtin aus Mysławczyce, Gemeinde Kościelec, Kreis Pińczów, namens Sophie Maj aus ihrem unversperrten Stalle eine Stute im Werte von 1375 K durch bisher unbekannte Täter gestohlen. Die Spuren führten in der Richtung gegen Kościelec; Werkzeuge wurden keine vorgefunden.

Die Stute ist 2½ Jahre alt, braun, Mähne und Schweif schwarz, hat am linken Hinterschenkel und linken Brustblatt je eine Wundnarbe.

Alle Kommanden, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den mutmaßlichen Tätern und der gestohlenen Stute eifrigst zu forschen, den Täter im Betretungsfalle zu verhaften und ihn sowie die eventuell aufgefundene Stute dem h. o. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

5.

Steckbriefwiderruf.

Der gegen Stanistaus Górak wegen des Verbrechens des Diebstahls erlassene Steckbrief G. Zl. K 34/16 vom 16. Mai 1916 sowie die weiteren hg. gegen denselben wegen Viehdiebstähle erlassenen Ausforschungsschreiben werden hiemit widerrufen, da Genannter am 19. IX 1916 im h. o. Kreise aufgegriffen wurde.

6.

Nachforschung nach dem Eigentümer einer verlaufenen Kuh.

Im Monate November 1914 wurde im Dorfe Boszczynek, Kreis Pińczów, eine verlaufene Kuh im Werte von zirka 60 Rubeln vom Gemeindevorsteher Jakób Koziński eingefangen.

Diese Kuh befindet sich in der Verwahrung der Gutsverwaltung in Kazimierza Wielka.

Der Eigentümer dieser Kuh ist bisher unbekannt.

Wenn binnen der einmonatlichen Frist niemand seine Ansprüche geltend machen wird, wird diese Kuh gemäß § 406 M. St. P. O. dem Zivilstraßgerichte zur weiteren kompetenten Anordnung übergeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, m. p.

Aviso.

Schiffahrt auf der Weichsel.

Die k. u. k. Warenverkehrscentrale in Krakau gibt kund, dass die Firma Buszczyński & Burtan in Krakau alleiniges Schifffahrtsrecht auf der Weichsel erhalten hat. Dieselbe verfügt über mehrere Galeeren und Motorboote und kann als Transportfirma auch Sendungen privater Natur übernehmen.

Die Grundbesitzer, Industriellen und Kaufleute des hies. Kreises werden auf diesen billigen und vorteilhaften Wasserweg aufmerksam gemacht.

Beilage 1 zu § 5 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene(n), zum Markt
(für Zucht, Schlachtzwecke) nach
durch geführte(n) Tier (e)
Eigentum des aus der Ortschaft
Gemeinde Kreis ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke }
und Gattung }
2. Geschlecht
3. Farbe
4. Alter
5. Besondere Kennzeichen

Ausgestellt am 191.....

Unterschrift des Ausstellers:
.....

VIEHPASS K. u. K. GEN.-GOUV. LUBLIN.

VIEHPASS K. u. K. GEN.-GOUV. LUBLIN.

Zahl des Protokolls

Ortschaft

Gemeinde

Kreis

Viehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach durch geführte(n) Tier(e) Eigentum des aus der Ortschaft

Gemeinde Kreis

ist (sind); daß sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen läßt, daß weder in der Ortschaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier(e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und daß es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

- 1. Gesamtzahl der Viehstücke }
- und Gattung }
- 2. Geschlecht
- 3. Farbe
- 4. Alter
- 5. Besondere Kennzeichen

Dieser Viehpass wurde am 191... ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Unterschrift des Ausstellers :

Amtssiegel.

Rückseite des Viehpasses lesen!

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeichnete Klausel auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, dass das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete(n) Tier(e) der

vom

am Markte im (Hause) in der Ortschaft

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach treibt.

am

191

Amtssiegel.

Marktkommission Viehpassaussteller:

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.;
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. **Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.**
5. **Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.**
6. **Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.**
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. **Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.**